

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

288 (8.12.1875)

Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 3. Dez. Allgemeine Begründung zu dem in der Zweiten Kammer eingebrachten Gesetzentwurf „Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr.“ (Schluß.)

II. Die Gründe, welche schon bei Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1868 dazu nöthigten, auf eine Erleichterung der mit der Verpflichtung zur Unterhaltung mehrerer Volksschulen belasteten Gemeinden Bedacht zu nehmen, erhielten ein wesentlich verstärktes Gewicht durch die abermalige sehr erhebliche Einkommensverbesserung, welche das Gesetz vom 19. Februar 1874 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht den Volksschul-Lehrern gewährt hat. Ist schon für viele Gemeinden mit nur einer Volksschule die Aufbringung des so wesentlich gesteigerten Aufwandes für Lehrergehälter eine sehr empfindliche Last, so kann diese unerträglich werden für Gemeinden, welche für mehrere Bekenntnisse gesonderte Volksschulen unterhalten sollen und darum neben dem entsprechend erhöhten Aufwand für Lehrergehälter auch die Ausgaben auf Schulgebäude und deren Einrichtung, für Lehrmittel und sonstige Schulrequisiten, für Brennmaterial etc. mehrfach zu bestreiten haben.

Neben der Rücksicht auf die durchaus gebotene finanzielle Erleichterung vieler Gemeinden weist noch ein anderer Umstand auf die Beseitigung einer Anzahl kleiner Schulen hin, die nur der bisherigen Aufrechterhaltung eines überlieferten, in anderen Verhältnissen wurzelnden Grundsatzes ihren Fortbestand verdanken. Es ist dies der empfindliche Mangel an Lehrkräften, welchem wenigstens einige Abhilfe zu Theil würde durch Verfügbarwerden einer Anzahl Lehrer zur Verwendung an anderen Schulen.

Alle diese Erwägungen — die Ueberzeugung einerseits von der Nothwendigkeit der umfangreicheren Beseitigung unhaltbar gewordener Zustände, als das Gesetz vom 8. März 1868 ermöglichte, die Betrachtung der Mängel andererseits, welche auf dem in diesem Gesetz vorgezeichneten Weg zur Erlangung einer Abhilfe liegen — haben schon auf dem letzten Landtage die mit der Vorberathung des Entwurfs zu dem Gesetze über Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 betraute Kommission der Zweiten Kammer dahin geführt, für eine Aenderung des letzteren Gesetzes auch in der Richtung sich auszusprechen, daß die Vereinigung konfessionell getrennter Schulen in anderer Weise, als durch Abstimmung der beteiligten Konfessionsgemeinden ermöglicht werde.

Auf dasselbe Ziel war eine Anzahl Petitionen gerichtet, welche bei der Zweiten Kammer eingelaufen, den am 17. Juni 1874 gefaßten Beschluß dieses Hauses zur Folge hatten. Seine königliche Hoheit der Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, wodurch „das Gesetz über das Elementarschul-Wesen einer die obligatorische Umwandlung sämmtlicher bestehenden Konfessionsschulen in gemischte Schulen durchführenden Revision unterzogen wird“.

Die Erste Kammer trat diesem Beschlusse zwar nicht bei; aber auch in dem hier über den Gegenstand erstatteten Kommissionsberichte ist hervorgehoben, daß seit 1868 Verhältnisse eingetreten seien, welche eine Wiederaufnahme des Gegenstandes, auf den die §§ 6 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1868 sich beziehen, nicht bloß rechtfertigen, sondern sogar gebieterisch verlangen, und es wird folgerweise anerkannt, daß eine Aenderung der bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen notwendig sei. Nur hinsichtlich der Art und des Umfangs der Aenderung vermochte die Erste Kammer der Ansicht des anderen Hauses sich nicht anzuschließen. Der Vorschlag der Kommission ging hier auf Uebertragung der Entscheidungsbefugniß, welche das Gesetz vom 8. März 1868 den beteiligten „Konfessionsgemeinden“ vorbehält, an die politische Gemeinde — die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Ausschuß. Dabei wollte indessen die Kommission „die Möglichkeit eines anderen, der Meinung des anderen hohen Hauses vielleicht näher kommenden Standpunktes“ nicht ausgeschlossen, vielmehr den Gegenstand vorerst der Erwägung der Großh. Regierung unterstellen und dem Hause vorbehalten wissen, sich erst nach Kenntnisaufnahme aller einschlägigen Verhältnisse über seine definitive Stellung zur vorwärtigen Frage zu entscheiden.

II. Die Großh. Regierung, durch die Sache selbst sowohl, als durch die oben erwähnten Erklärungen beider Kammern der Ständeversammlung auf eine eingehende Prüfung und Erwägung des angeregten Gegenstandes hingewiesen, hat hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß Dasjenige, was auch beide Häuser des Landtags übereinstimmend als die dringendste Aufgabe und als das nächste Ziel der in Aussicht zu nehmenden Gesetzesänderung anerkannt haben, erreicht werden könne, ohne einerseits durch Ausdehnung der Reform über das durch die Befestigung der Verhältnisse bedingte Bedürfniß hinaus zu möglichen Beunruhigungen Anlaß zu geben und ohne andererseits die Mängel, welche mit den durch das Gesetz vom 8. März 1868 vorgeschriebenen Bestimmungen verbunden waren, in der Hauptsache fortbauern zu lassen, wie ohne Zweifel der Fall wäre, wenn die Bestimmungen selbst — nur in andere Versammlungen verlegt — aufrecht erhalten würden. Auf dieser Anschauung beruht der Gesetzentwurf, durch dessen Vorlage die Großh. Regierung einem von ihr selbst als unabwendbar erkannten Bedürfniß zu entsprechen, und zugleich den auf dem letzten Landtag zum

Ausdruck gelangten Wünschen der Landesvertretung nach Möglichkeit gerecht zu werden hofft.

Indem der Entwurf den Grundsatz, daß Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der schulpflichtigen Kinder eine Trennung derselben bezüglich des in der Volksschule zu empfangenden Unterrichts — vom Religionsunterricht abgesehen — nicht bedinge, nunmehr allgemein durchgeführt wissen will, erzielt er die ohne irgend welche Abstriche vor sich gehende Vereinigung der in einer Anzahl Gemeinden noch neben einander bestehenden Schulen verschiedener Bekenntnisse. Die Möglichkeit, welche der Entwurf eröffnet will, überall, wo Kinder verschiedenen Bekenntnisses auf den Besuch einer Volksschule angewiesen sind, bei Besetzung der Lehrstellen hierauf Rücksicht zu nehmen, gestattet, den Verhältnissen, welche durch die bereits vorhandene und immer weiter schreitende konfessionelle Mischung der Bevölkerung geschaffen sind, in viel ausgiebiger Weise, als nach dem bisherigen Gesetz geschehen konnte, Rechnung zu tragen. Namentlich würde in vielen Gemeinden das eine oder andere Bekenntniß, welches bisher für seinen Religionsunterricht der Unterstutzung durch einen Lehrer der Volksschule (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868) entbehren mußte, dieser Wohlthat nunmehr theilhaftig werden. Die in den Entwurf des Gesetzes aufgenommene Vorschrift endlich, daß bei Besetzung der Lehrstellen auf das Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder Rücksicht zu nehmen sei, und die näheren Bestimmungen, in welcher Weise dies zu geschehen habe, werden Befürchtungen vorbeugen, als könne auch da, wo keinerlei Bedürfniß eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes verlangt, in die hergebrachte Einrichtung der Schule eingegriffen werden.

IV. Ueber den Einfluß, welchen — in Zahlen ausgedrückt und nach dem Stande vom 1. August d. J. berechnet — die Durchführung des entworfenen Gesetzes in finanzieller Hinsicht und in Beziehung auf die Zahl der Lehrer üben würde, mögen folgende Bemerkungen hier Platz finden.

Von den etwa 1580 Gemeinden des Großherzogthums haben gegenwärtig noch 153 auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. März 1868 mehrere Volksschulen. Die große Mehrzahl dieser Gemeinden ist im nördlichen Theile des Großherzogthums (in den vormaligen pfälzischen Gebieten) gelegen, und eine namhafte Quote derselben gehört zu den wenig bemittelten. Durch die Vereinigung der Schulen zu je einer Volksschule für jede der betreffenden Gemeinden würde im Ganzen vermindert der Aufwand an Lehrergehalten um 64,114 M., an Wohnungsentwässerung 11,880 „ an Schulgeld-Aufbesserung 6,167 „ zusammen 81,161 M.

Von dieser Gesamtsumme kämen etwa 7/8 den Gemeinden, 1/8 dem Staate zu gut.

Würde von der in § 24 a Ziff. 2 b des Entwurfs vorgesehene Vergünstigung in allen zu einem drosselartigen Anspruch berechtigenden Fällen Gebrauch gemacht, so hätte dies — wegen Anstellung von weiteren 25 Unterlehrern — eine Verminderung der vorstehend berechneten Ersparniß um 13,061 M., somit auf 65,100 M. zur Folge.

Zu den fraglichen 153 Gemeinden beziehen zur Zeit 431 Haupt- und 106 Unterlehrerstellen. Nach der Vereinigung der Schulen wären nach der gesetzlichen Regel (§§ 22 und 111 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1868) nur noch 354 Haupt-, dagegen 117 Unterlehrer erforderlich. Zu letzteren konnten in Folge der Bestimmung § 24 a Ziff. 2 b des Entwurfs außersten Falles noch 25 weitere Unterlehrerstellen kommen. Hiernach würden 77 Hauptlehrerstellen eingegeben, dagegen 36 Unterlehrerstellen außersten Falles neu errichtet, somit jedenfalls und mindestens 41 Lehrer zur Verwendung für andere Schulen verfügbar werden.

Die Ersparnisse, welche für die 153 Gemeinden, die künftig statt mehrerer nur noch eine Volksschule zu unterhalten hätten, hinsichtlich des Aufwandes auf Schulhäuser, Geräthschaften, Unterrichtsmittel, Heizung etc. erzielt würden, lassen eine annähernd sichere Schätzung nicht zu, dürften indessen der Summe der Ersparnisse an Lehrergehalten mindestens gleichkommen.

V. Als die Gesetze vom 29. Juli 1864 (über die Aufsichtsbeförden für die Volksschulen) und vom 8. März 1868 die örtliche Aufsicht über die Volksschule, die doch wesentlich eine Anstalt der Gemeinde ist, nicht der zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Behörde, dem Gemeinderath übertragen, sondern hierfür in dem Orts-Schulrath eine besondere Behörde einsetzten, waren hierbei zwei Momente vorzugsweise maßgebend. Nach der damaligen Gemeinde-Gesetzgebung konnte der Gemeinderath nur durch die Gemeindebürger und aus diesen gewählt werden. Es sollten aber auch die nichtbürgerlichen Ortsbewohner als Interessenten der Volksschule zur Mitwirkung bei Bestellung der Schulaufsichts-Behörde berufen werden. Sodann sollte für die Einrichtung der Schulaufsicht ferner die Betheiligung nur eines oder mehrerer Bekenntnisse an der zu beauftragenden Schule bestimmend werden. Das erste Moment, die Wahrung der Interessen der nichtbürgerlichen Ortsbewohner, war vorzugsweise für die größeren Städte von Bedeutung, hat diese aber gerade hier seit Einführung der Städteordnung vom 24. Juni 1874 völlig eingebüßt. Für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden sind deshalb schon durch die Städteordnung selbst (§ 19 Ziff. 1) die Amtsbefugnisse des Orts-Schulraths auf den Stadtrath

übertragen worden. In den übrigen Gemeinden ist die Zahl der nichtbürgerlichen Einwohner im Vergleich zu jener der Gemeindebürger nicht erheblich, in den meisten Landgemeinden sogar fast verschwindend klein, und auch für diese Gemeinden ist seit 1868 eine Aenderung der Gemeinde-Gesetzgebung insofern eingetreten, als jetzt die Wahl in den Gemeinderath nicht mehr von dem Besitz des Gemeindebürgerrechts abhängig ist. (Schlußsatz des § 15 der Gemeindeordnung.)

Würde nun mit Annahme der in den Artikeln 1. und 11. des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen auch das andere Moment in Wegfall kommen, so könnte füglich, wie in den der Städteordnung unterstehenden, so auch in den anderen Gemeinden der Gemeinderath an die Stelle des Orts-Schulraths treten.

Wenn auch die durch das Gesetz vom 29. Juli 1864 geschaffene Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht im Allgemeinen sich bewährt hat, so sind doch Mängel derselben darin zu Tage getreten, daß die dafür eingesetzte besondere Behörde keine Befugnisse in finanzieller Hinsicht hat und zu schwerfällig ist, um allen, auch den kleinen Schulinteressen mit der wünschenswerthen Raschheit zu folgen. Werden die Funktionen des Orts-Schulraths derjenigen Behörde, welcher zugleich das Recht der Ausgabendeckung zusteht, dem Gemeinderath übertragen, so werden bei den regelmäßigen, in kurzen Zwischenräumen stattfindenden Sitzungen desselben fast immer auch einige die Volksschule betreffende Angelegenheiten in einfacher Weise ihre Erledigung finden, während erfahrungsgemäß für solche Geschäfte ein besonderes Zusammentreten des Orts-Schulraths, zumal in vielen Landgemeinden, bisher ungemein schwer zu erreichen war. Neben diesen Vortheilen dürfte auch die Vereinfachung des Behörden- und des Wahlapparates der Gemeinden, welche durch Beseitigung des besonders zu wählenden Orts-Schulraths erzielt würde, nur wohlthätig empfunden werden.

Die in den Kirchen und Religionsgemeinschaften, als Mitinteressenten der Volksschule, sowie den Volksschul-Lehrern eingeräumte Vertretung bei Ausübung der Schulaufsicht kann und soll auch bei der vorgeschlagenen neuen Einrichtung aufrecht erhalten werden.

Die Befugniß, für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission zu bestellen — § 15 des Entwurfs, dem § 19 a der Städteordnung nachgebildet — soll den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, die Ausübung der örtlichen Schulaufsicht den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Schulgemeinden (Schulverbände) anzupassen, insbesondere dabei — außer den Geistlichen und Volksschul-Lehrern — auch Persönlichkeiten zu betheiligen, welche dem Gemeinderath nicht angehören, aber zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Schule im Ganzen, oder einzelner Unterrichtszweige, besonders vereignschaftet sind.

\* Karlsruhe, 6. Dez. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oblitiner.

Auf der Regierungsbank: die Ministerialpräsidenten v. Freyhof und Turban und Geh. Rath v. Seyfried. Der Bericht über den Beginn der Sitzung ist in Nr. 287 d. Bl. enthalten.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern berichtet im Namen der Kommission über den Entwurf eines Einführungs-gesetzes zu dem Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung. Der Bericht spricht zunächst der Großh. Regierung den Dank der Kommission dafür aus, daß sie nicht, wie anderswo geschehen, von einem Einführungs-gesetz Umgang genommen habe. Die Bestimmungen desselben seien theils nothwendig, theils zweckmäßig. Die lautgewordenen Kompetenzbedenken theile die Kommission nicht. Der Bericht schließt sich mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen der von der Zweiten Kammer votirten Fassung an bis zu § 2 lit. h. Hier heißt es im Entwurfe: „Jede Heirath, die mit Verletzung der hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebenen Vorschriften (§ 44 Abs. 1, § 52 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) geschlossen, und jede Heirath, die nicht vor einem Standesbeamten eingegangen worden ist, kann von ... (hier folgen die Interessenten, dann der Staatsanwalt und der Kronanwalt) als nichtig angefochten werden.“

Die Kommission schlägt folgende Fassung vor: „Jede Heirath, die mit Verletzung der hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebenen Vorschriften geschlossen worden ist, kann nach L.-R.-S. 6 k von ... als nichtig angefochten werden.“

Das Amendement enthält demnach zwei Aenderungen:

1) wird an Stelle der im Regierungsentwurfe in Klammern gesetzten Worte der L.-R.-S. 6 k gestellt, der dem Richter ermöglicht, auf die Größe der statgefundenen Formverletzungen Rücksicht zu nehmen, und

2) wird der Passus über Aufsechtbarkeit der nicht vor Standesbeamten geschlossenen Ehen ganz gestrichen.

Zu den weiteren Paragraphen schlägt die Kommission keine Aenderungen vor, sondern schließt sich dem Votum der Zweiten Kammer an.

Zu § 12 jedoch spricht die Kommission die Ueberzeugung aus, daß derselbe vollkommen dem geltenden Rechte, d. h. dem französischen entspreche, ja insofern eine Milderung desselben enthalte, als dieses in der Eintragung des Namens der unehelichen Mutter nicht einmal den Anfang eines Beweises sehe, während Absatz 2 des § 12 des Regierungsentwurfes

nun schon zugibt. Der Absatz 1 entspreche aber auch dem wahren Werth einer solchen, durch dritte Personen veranlaßten Anzeige, der eine absolute Beweiskraft nicht zugestanden werden könne. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß § 12 des Entwurfs sich in keinem Widerspruch mit dem Reichsgesetz befinde. Wenn § 15 des Reichsgesetzes bestimme, daß die Standesregister die Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis zum Nachweis der Fälschung beweise, so gehöre die Eintragung des Namens der unehelichen Mutter eben nicht zu diesen Thatfachen. Nr. 5 des § 22 des Reichsgesetzes, wonach die Personalien der Eltern in das Geburtsregister eingetragen werden sollen, beziehe sich nur auf eheliche Eltern, da bei unehelichen Geburten die Eintragung der beiden Eltern, also des Vaters und der Mutter, nirgends in Deutschland verlangt werde. Die Frage sei vielmehr den verschiedenen Landesrechten überlassen und nach badiischem Rechte entständen durch die bloße Thatfache der Geburt für die Mutter weder weitere Rechte noch Pflichten. Nach französischem, also auch badiischem Recht habe das uneheliche Kind keinen Familienstand und der Geburtschein habe auch nicht die Aufgabe, einen Familienstand zu begründen, sondern nur den bestehenden zu beurkunden.

Der § 18 des Reichsgesetzes, welcher die Anzeigepflicht der Mutter statuiert, siehe Dem nicht entgegen, da diese Anzeigepflicht nur subsidiär und auf die Anzeige der Geburt, nicht der Abstammung beschränkt sei. Bisher sei die freiwillige Anzeige der Mutter als Anerkennung der Abstammung betrachtet worden; wolle man erstere zur Pflicht machen, so müßte die Anerkennung durch einen besonderen Akt vor Gericht oder einem Notar erfolgen. Daß die Anerkennung der Mutter vom Reichsgesetz nicht zur Pflicht gemacht werden wolle, gehe daraus hervor, daß aus Rücksicht auf das rheinische Recht aus § 25, der von der Anerkennung handelt, die Worte „von Seite des Vaters“ gestrichen worden seien. Trotz dieser Anschauung glaube jedoch die Kommission dem Strich des Absatz 1 zustimmen zu können, da die Gerichte, welchen durch diesen Strich die Entscheidung zufalle, ohnehin zweifellos im Sinne des Absatz 1 entscheiden würden. Der Aufrechterhaltung des Absatz 2, der eigentlich nur eine Konsequenz des Absatz 1 sei, stimme die Kommission unbedingt zu. Dagegen halte sie die von der Zweiten Kammer beschlossene Resolution für unzulässig, da nach badiischem Rechte die amtliche Nachforschung nach der unehelichen Mutter nicht gestattet sei. Auch sei die Resolution im Widerspruch mit § 26 und 21 des Reichsgesetzes, welcher nur im Zweifel über die Richtigkeit gemachter Anzeigen, nicht aber da, wo gar keine erfolgt sei, zur Nachforschung berechige.

Im Uebrigen wird das Gesetz, wie es aus der Zweiten Kammer hervorgegangen, befürwortet.

Zur Generaldiskussion nimmt Niemand das Wort. Bei der Specialdebatte spricht Professor Behagel seine Befriedigung über die zu § 2 lit. h vorgeschlagenen Aenderungen aus. Alle nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehen, also die vor irgend einem anderen Staatsbeamten, Kirchendiener, Privatmann geschlossenen, sowie die sog. Gewissenssehen seien absolut, ipso jure, ungiltig. Nach der Fassung des Entwurfs befänden sie aber, insofern sie nicht angefochten würden, seien also nicht *ex tunc*, sondern bloß *ex nunc* ungiltig. Und doch werde es Niemanden einfallen, eine Person, welche, nachdem sie in einer solchen Ehe gelebt, eine andere eingehe, wegen Bigamie anzuklagen. Wenn man die wegen Formverletzung ansehbaren Ehen unter eine Bestimmung mit den nicht vor einem Standesbeamten abgeschlossenen, von Anfang an nichtigen zusammenfasse, so erwecke man die Idee, daß auch erstere den Mangel der Nichtigkeit von Anfang an an sich tragen.

Ministerialpräsident v. Freydrorf erwidert den Dank der Kommission für Einbringung des Gesetzes mit dem Dank für die rasche Behandlung des Entwurfs. Zu § 2 lit. h übergehend betont Redner, daß der Kommissionsvorschlag nicht 2, sondern 3 Aenderungen enthalte, von denen die dritte nicht die geringste. Die im Entwurfe ringelammeten Worte seien lediglich eine Erläuterung, ein Hinweis auf die nunmehr einzigen Erfordernisse der Offenkundigkeit einer Ehe, sie bestimmten aber nicht, daß bei einem Verstoß gegen sie die Nichtigkeit ausgesprochen, sondern nur, daß die Ehe angefochten werden müsse. Für die endliche Entscheidung über die Gültigkeit aber sei der L.-R.-S. 6 k maßgebend, der über § 2 lit. h des Einführungsgesetzes siehe, und diese Entscheidung werde, wie bisher, im Zweifel zu Gunsten der Gültigkeit ausfallen. Man habe hierfür in § 1001 des Landrechts ein Analogon, wo bezüglich Nichtbeachtung der Testamentsformen viel entschiedenere Bestimmungen getroffen wurden. Gleichwohl würden Testamente, bei welchen die Form wesentlich verletzt sei, zwar angefochten aber nicht kassirt. Der Regierungsentwurf lasse den Richtern auch die volle Freiheit, angefochtene Ehen *ex nunc* oder *ex tunc* für ungiltig zu erklären.

Was den zweiten Punkt des Kommissionsantrags betreffe, so biete die Praxis keine Beispiele, wo gänzlich Unberufene eine Eheschließung vornähmen. In französischen Romanen und Lustspielen komme es wohl vor, daß der Marquis seinen Kammerdiener in eine Kapuzinerkutte stecke und durch diese Täuschung eine Scheinehe zu Stande bringe, in der Wirklichkeit aber könne bezüglich des Standesbeamten, den die Beteiligten und Zeugen kennen, keine so grobe Täuschung vorkommen, vielmehr handle es sich dabei meist um eine Person, die zwar sonst, aber nicht im speziellen Fall, zu Trauungen berechtigt ist. In Baden sei übrigens seit Einführung des französischen Rechts ein solcher Fall noch nicht vorgekommen.

Die dritte Aenderung besteht darin, daß mit Streichung des betreffenden Passus auch das im Entwurf aufgestellte Klagerrecht in den einschlägigen Fällen in Wegfall komme. Es sei eine Inkonsequenz, bei bloßen Formverletzungen dem Staatsanwalt z. ein Klagerrecht zu verleihen, bei der absoluten Nichtigkeit aber, an deren Konstatierung der Staat ein

ungleich größeres Recht habe, eine Berechtigung zur Klage nicht zu verleihen. Man gehe dabei auch von dem bisher bestehenden Rechte ab, an das sich der Regierungsentwurf anlehne.

Geh. Rath Renaud beklagt die Eile, mit der das Gesetz beraten werden muß, und sieht die Schuld darin, daß alle Gesetzentwürfe zuerst an die Zweite Kammer gehen. Bezüglich des ersten Punktes des Kommissionsantrages ist Redner ebenfalls der Ansicht, daß nach dem Regierungsentwurf dem Richter ein Zurückgehen auf den L.-R.-S. 6 k nicht gestattet sei. Der von dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums citirte § 1001 des Landrechts beziehe sich nur auf Formen, die durch das Landrecht festgesetzt seien, und ihre Verletzung bedinge auch die Nichtigkeit der betreffenden letztwilligen Verfügung. Bezüglich der zweiten Aenderung ist Redner mit Prof. Behagel der Ansicht, daß nach dem Regierungsentwurf Ehen, die nicht vor einem Standesbeamten abgeschlossen seien, Gültigkeit bis zur Anfechtung haben. Eine Klage auf Nichtigkeit einer solcher Ehe hält Redner nicht für nöthig. Es sei eben gar keine Ehe und darum könne es auch keine Klage auf Nichtigkeitsklärung geben.

Fhr. v. Marschall: Durch den Regierungsentwurf ist es zum Mindesten in Zweifel gelassen, ob nicht bei einer Verletzung der in § 44, Abs. 1, und § 52, Abs. 1, gegebenen Vorschriften über Offenkundigkeit der Ehe unbedingt die Ungültigkeit hervorgerufen wird, und der Richter wird dadurch zu der strengeren Auffassung gedrängt. Das Gesetz muß aber klar und unzweideutig aussprechen, daß die Entscheidung nach L.-R.-S. 6 k erfolgt.

ad 2 gebe ich zwar zu, daß ein solcher Fall in Baden noch nicht vorgekommen ist, bin jedoch auch der Ansicht, daß nach dem Regierungsentwurf eine solche Ehe bis zu ihrer Anfechtung wirksam sein müßte und, wenn die beiden Theile *bona fide* wären, etwaige Kinder als eheliche anerkannt werden könnten.

Darin, daß bei einer nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe keine Berechtigung zur Nichtigkeitsklage statuiert wird, vermag ich keine Inkonsequenz zu sehen. Der Staatsanwalt kann nur auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe klagen, wenn wirklich etwas einer Ehe Ähnliches vorhanden ist. Wo aber gar nichts ist, da hat auch der Staatsanwalt sein Recht verloren.

Ministerialpräsident v. Freydrorf: Dem Vorwurf, den mir Hr. Geh. Rath Renaud macht, wäre die Regierung auch nicht entgangen, wenn sie das Gesetz der Ersten Kammer zuerst vorgelegt hätte. Auf die Klagen über die kurze Zeit kann ich nur, wie schon in der Zweiten Kammer, erwidern, daß das Reichsgesetz längst bekannt ist und die Bestimmungen des Einführungsgesetzes theils dem bisherigen Recht entnommen, theils einfache Konsequenzen des Reichsgesetzes sind. Wenn Geh. Rath Renaud sagt, nach dem Entwurf müsse jede Ehe, bei deren Schließung eine Form verletzt sei, für nichtig erklärt werden, so steht dem die Thatfache entgegen, daß nach den bisherigen, ganz ähnlichen Bestimmungen dies keineswegs der Fall war. Was die Nichtigkeit der von einem Unberufenen geschlossenen Ehe anbelangt, so war sie von der Theorie schon längst anerkannt, und doch hielt man, der Ansicht des Vertreters der Universität Heidelberg entgegen, den betreffenden Passus für nöthig. Es handelt sich eben nicht immer bloß um die Erklärung der Nichtigkeit, sondern um die mannigfachen Vermögensrechte der Angehörigen, Rechte der Kinder u. s. w., für welche eine Klage gegeben sein müsse. Wir ist ein Fall einer solchen Ehe aus dem Gebiete des französischen Rechts erinnerlich. Die Sängerin Malibran sah sich in ihrer ersten, in Amerika eingegangenen Ehe getäuscht und wünschte eine andere einzugehen, was ihr auch gelang, da der die Ehe schließende Standesbeamte, der französische Konsul, keine Befugniß gehabt hatte. Die Konsuln können zwar sonst Ehen zwischen ihren Staatsangehörigen abschließen, es stellte sich jedoch heraus, daß die Malibran, die Tochter eines Spaniers, durch ihre zufällige Geburt in Paris die französische Staatsangehörigkeit nicht erworben, Hr. Malibran aber sie durch Naturalisation in Amerika verloren hatte, und so wurde die Ehe *ex tunc* für nichtig erklärt. Ich kann zwar nicht alle Details verüben, doch spricht der Fall für die Nothwendigkeit eines Klagerrechts. Fhr. v. Marschall macht es sich sehr leicht, wenn er sagt, der Staatsanwalt habe kein Recht zum Einschreiten. Der Staat hat eben ein unlösbares Interesse an der Aufhebung eines solchen Verhältnisses, das ja auch ein offenkundiges Konkubinat sein kann, und zwar ein größeres Interesse als bei einer mit bloßen Formfehlern geschlossenen Ehe.

Geh. Rath Renaud meint, durch die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags werde zur Genüge bewiesen, daß das Gesetz nicht so einfach sei, wie der Hr. Präsident des Justizministeriums meine, und bleibt im Uebrigen bei seinen Ausführungen.

Professor Behagel betont, daß durch den § 2 lit. h Veränderungen in dem bestehenden Recht hervorgerufen würden, indem die Bestimmungen des L.-R.-S. 6 k den §§ 44 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Reichsgesetzes weichen müßten. Auch sei in Baden (Wundorf) schon ein Fall der Nichtigkeitsklärung vorgekommen, weil ein Protestant sich durch einen nicht zuständigen benachbarten Geistlichen habe trauen lassen.

Fhr. v. Marschall: Wenn Rechte aus einer nichtigen Ehe abgeleitet werden, so hat der andere Theil selbstverständlich ein Klagerrecht. Einer besonderen Nichtigkeitsklage aber bedarf es nicht, auch nicht im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, da für diesen Fall das Polizeigesetz die Mittel an die Hand gibt, ein anstößiges Zusammenleben aufzuheben. Ministerialpräsident v. Freydrorf: Ich beschränke mich auf den Wortlaut des Regierungsentwurfs, aus dem eben klar hervorgeht, daß die Offenkundigkeit der Eheschließung verletzt sein muß, wenn eine Aufschreibbarkeit begüdet sein soll. In Bezug auf die nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehen behaupte ich nicht, daß jedesmal eine

Nichtigkeitsklage angestellt werden muß, bin aber überzeugt, daß sie in den meisten Fällen angestellt werden wird. Man kann eben nicht warten, bis Privatinteressen zu einer Klage führen. Wenn nach Vorschlag des Fhr. v. Marschall die Polizei einschreitet, so werden die Leute sich darauf berufen, daß sie in einer Ehe leben, und das wird zur Folge haben, daß die Schöffengerichte über die Gültigkeit einer Ehe zu entscheiden haben, was gewiß in Niemand's Absicht liegt. Doch kann ich am Ende auch Ihre Fassung annehmen, da in den 10—15 Jahren, während welcher bis zur neuen Codification des Civilrechts dieses Gesetz gelten wird, nach den bisher gemachten Erfahrungen keine besonders störenden Mifsstände durch dasselbe hervorgerufen werden.

Berichterstatler v. Hillern resumirt die gegen den Regierungsentwurf erhobenen Bedenken und empfiehlt den Kommissionsantrag.

Ministerialpräsident v. Freydrorf hebt hervor, daß nach § 36 durch das Reichsgesetz gar keine Bestimmungen über die rechtlichen Folgen einer mit einer Formverletzung (§§ 28—35) geschlossenen Ehe getroffen werden wollen.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 9 des Regierungsentwurfs beantragt Professor Behagel einen Zusatz. § 73 des Reichsgesetzes bestimme, daß denen, welche bisher Zeugnisse aus dem Standesregister erteilt hätten, diese Befugniß verbleiben soll. Es waren dies bei uns vor 1810 die Pfarrer, von 1810—70 erst die Bezirksämter, jetzt die Notare, und die Geistlichen seien nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Amtsgerichte dazu befugt. Daß es hiebei sein Verbleiben hat, sollte im Gesetze deutlich ausgesprochen werden. Weiter beziehe sich § 16 des Reichsgesetzes nur auf die Zukunft, es müßten aber auch bezüglich der bisherigen Bewahrer der Standesregister gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Redner stellt daher den Antrag, den Paragraphen des Regierungsentwurfs aufrecht zu erhalten, aber folgenden 2. Absatz beizufügen:

„Die Verpflichtung, die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorzulegen, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben zu erteilen (§ 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung), besteht auch für die Bewahrer der Standesbücher und Kirchenbücher, welche bis zum 1. Februar 1876 geführt worden sind.“

Jedoch können über Thatfachen des bürgerlichen Standes, welche sich seit dem 1. Januar 1810 ereigneten, von Geistlichen beweiskräftige Auszüge oder Zeugnisse nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsgerichts erteilt werden.“

Ministerialpräsident v. Freydrorf: Der Antrag ist zum Theil unnöthig, da § 16 des Reichsgesetzes ganz allgemein von Standesregistern und nicht bloß von denen der Zukunft spricht. Der erste Theil des Zusatzes würde aber auch dem Reichsgesetz widersprechen, welches eben über die Bestimmungen des § 24 unseres Landrechts hinausgeht, die betreffenden Befugnisse erweitert und die Genehmigung der Amtsgerichte nicht mehr für nöthig hält.

Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofs Renck legt den § 73 des Reichsgesetzes so aus, daß die Geistlichen das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen aus den Standesbüchern nicht mehr haben sollen. Auch lasse die ganze Dekonomie des Reichsgesetzes annehmen, daß § 16 nur von den Standesregistern der Zukunft spreche.

Präsident Polkmann nimmt seine Standesgenossen gegen eine Bedrohung in Schutz, welche in dem Verbot der Zeugniserteilung liege. Es kämen viele Leute zu den Geistlichen, die bei historischen Nachforschungen oder aus persönlichen Gründen Auszüge aus den Standesbüchern wünschten. Man solle solche Zeugnisse nicht verbieten, sondern nur etwa ihre Beweiskraft einschränken.

Ministerialpräsident v. Freydrorf: Die Ansicht, daß die bisherigen Standesregister von dem § 16 nicht betroffen würden, enthält den Vorwurf einer ganz außerordentlichen Kurzsichtigkeit gegen die Reichsgesetzgebung. Der Wortlaut des § 16 begründet auch keineswegs diese Ansicht. Auch § 73 genügt; er bestimmt einfach: wer früher die Befugniß zur Zeugniserteilung gehabt hat, der behält sie auch jetzt.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hilbrandt stellt den von Geh. Rath Renaud unterstützten Antrag, den Zusatz zur Brathung an die Kommission zu verweisen, was auch geschieht.

Die Sitzung wird hier, 2 Uhr Nachmittags, unterbrochen und um 4 Uhr wieder aufgenommen.

Nach Wiedereintritt der Kommission erklärt Berichterstatler v. Hillern, die Kommission halte den ersten Theil des Zusatzes für überflüssig und unzulässig. Bezüglich des zweiten Theiles sei es zweifelhaft, ob die Reichs-Gesetzgebung die Befugnung gewollt habe, was die Detailsentwurf der Landes-Gesetzgebung zur Voraussetzung haben müßte. Zudem sei bei Abfassung des Reichsgesetzes der Wunsch, das Einkommen der Geistlichen nicht zu schmälern, in's Gewicht gefallen, was die Absicht jener Befugnung noch unwahrscheinlicher mache. Wo aber ein Zweifel über die Auslegung des Reichsgesetzes bestehe, müsse die Landes-Gesetzgebung sich der Entscheidung enthalten, da sie nicht zur authentischen Interpretation berufen sei.

Die Kommission beantragt daher Ablehnung. Professor Behagel vermißt die Debatte über die Unvereinbarkeit seines Antrags mit § 73 des Reichsgesetzes. Da bei diesen Bestimmungen die Rücksicht auf das Einkommen der Geistlichen in Betracht komme, könne es sich doch nicht darum handeln, ihnen weitere Befugnisse zu erteilen, als sie bisher besaßen haben. Das geschehe aber durch den Entwurf. Wenn man zu der Ueberzeugung komme, daß bei der Abfassung eines Gesetzes etwas Nothwendiges übersehen worden sei, so müsse man sich eben entschließen, das noch rechtzeitig zu machen. Die Bestimmungen des § 24 des Landrechts würden sich übrigens praktisch auch

noch geltend machen, wenn der Entwurf angenommen wird. Ministerialpräsident v. Freydrick: Ich schließe mich dem Antrage der Kommission an. Nach dem Reichsgesetze sollen die früheren Landesbeamten die Befugnisse behalten, die sie bisher hatten, und zwar nicht die Befugnisse, welche ihnen ganz vorübergehend in Baden, sondern diejenigen, welche ihnen bisher in dem überwiegend größeren Theile Deutschlands und bis zum Jahre 1869 auch in Baden zustanden. Die Funktionen, welche man den katholischen Geistlichen in Bayern und Westphalen überläßt, kann man berrühigt auch unseren bisherigen Landesbeamten zugestehen. Aber auch abgesehen von dieser Anschauung bleibe, wie der Kommissionsbericht richtig bemerkt, immerhin ein Zweifel über die Auslegung des Reichsgesetzes, und diesen zu entscheiden ist nicht Sache des Landesgesetzgebungs.

Das Haus lehnt den Antrag Professor Behaghels ab. Zu § 12 des Einführungsgesetzes erklärt sich Ministerialpräsident v. Freydrick mit dem Kommissionsbericht einverstanden. Die Regierung habe in dem Strich des Absatz 1 gewilligt, weil sie die Ueberzeugung habe, ihre Anschauung werde durch die Gerichte zur Geltung kommen. Die Erhaltung des Absatz 2 sei unangefochten. Bezüglich der von der Zweiten Kammer gefassten Resolution glaube Redner nicht, daß sie dem Reichsgesetze widerspreche. Die von der Regierung an die Landesbeamten zu erlassende Resolution werde nicht dem Wortlaut der Resolution folgen, sondern nur Recherchen nach der Mutter anordnen, die ja, im Gegensatze zum Forchten nach dem Vater, nicht verboten seien.

Freydrick v. Marschall: Will man sich bloß um die Identität des Kindes Willens des Namens der Mutter versichern, so habe ich dagegen Nichts einzuwenden; aber eine Klage auf die Mutterchaft anzubahnen, eine Untersuchung über die Abstammung einzuleiten, die Mutter durch Nachforschungen zur Nennung ihres Namens zu zwingen, das ist nicht Sache des Landesbeamten. Die durch unser Civilrecht allerdings gestattete Nachforschung ist etwas ganz Anderes, als wenn man den Landesbeamten ex officio Recherchen anstellen läßt. Der Widerspruch mit dem Reichsgesetze ist nur scheinbar, da Nr. 5 des § 22 sich nur auf eheliche Geburten beziehen kann und bei unehelichen Geburten das bestehende Landesgesetz eintritt. Unser Civilrecht nun läßt bei einer unehelichen Geburt nur die Thatsache der Geburt, sonst kein Recht und keine Pflicht gelten. Ich hatte daher auch die Absicht, die Wiederherstellung zu beantragen, habe jedoch im Anschluß an die Anschauungen der Regierung Abstand genommen. Zum Schluß noch die Bemerkung, daß ein Einführungsgesetz zu einem Reichsgesetze nicht der Platz ist, um etwaige Härten der Landesgesetzgebung zu mildern.

Geh. Rath Renaud: Der Abs. 1 des Regierungsentwurfs entspricht vollkommen den allgemeinen Erfordernissen des Rechts. Eine Urkunde kann nur das beweisen, was der Ausstellende selbst unmittelbar wahrgenommen, also hier die Thatsache der Anzeige des Namens der Mutter durch dritte Personen, nicht die Abstammung. An einen Widerspruch mit § 15 des Reichsgesetzes glaube ich nicht.

Die Resolution der Zweiten Kammer ist unvereinbar mit § 21 des Reichsgesetzes, welcher Recherchen nur gestattet beim Zweifel an der Richtigkeit gemachter Anzeigen. Ein solcher Zweifel kann aber nicht bestehen, wo gar keine Anzeige gemacht ist. Man könnte die Resolution vielleicht als eine Ergänzung des Reichsgesetzes ansehen, in Wirklichkeit aber bezweckt sie eine Verletzung der Befugnisse der Landesbeamten. Die Nachforschung ex officio ist aber auch noch aus anderen Gründen unzulässig. Bei einem im Ehebruche erzeugten Kinde z. B. ist es doch sicher nicht Sache des Landesbeamten, die Mutter ausfindig zu machen.

Berichterstatter v. Hillern schließt sich dieser Ansicht an. Da kein Antrag auf Abänderung oder eine Gegenresolution vorliegt, so wird § 12 in der Fassung der Zweiten Kammer angenommen. Ebenso die folgenden bis zum Schluß. Nur bei § 22 beantragt Prälat Holzmann statt des Ausdrucks „Trauung“ „Eheschließung“ vor, einigt sich aber nach einer Debatte, woran sich Ministerialpräsident v. Freydrick, Direktor v. Hillern, Professor Behaghel, Geh. Rath Renaud und Präsident Renck theilnehmen, mit dem Vertreter der Regierung auf die Fassung „Vornahme der Eheschließung“, womit das Haus sich einverstanden erklärt. Bei § 23 wird eine unwesentliche, aber notwendige Redaktionsänderung vorgenommen und dann der ganze Entwurf nach dem Ergebnisse der Specialdebatte votirt.

Malsch berichtet über den mit der Braun'schen Hofbuch-

druckerei geschlossenen Vertrag über die Druckfachen der Ersten Kammer. Der Vertrag enthält keine Abänderung gegen früher als die Umrechnung in Reichswährung, und wird einstimmig angenommen.

Freydrick v. Marschall beantragt als Vorstand der Bibliothekskommission, dem Oberbibliothekar Hr. Brambach den Dank des Hauses für seine Verdienste um die Bibliothek derselben auszusprechen, wie dies von der Zweiten Kammer schon geschehen. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Geh. Rath Renaud beantragt, das Haus möge die Regierung ersuchen, daß, wie früher, der Kammer ein Referendum zur Redaktion des Protokolls bzw. Berichterstattung für die „Karlsruher Zeitung“ zur Verfügung gestellt werde. Der Antrag wird angenommen.

Auf Antrag des Freydrick v. Marschall beschließt die Kammer, den Kommissionsbericht über das Einführungsgesetz zum Reichsgesetze über Beurkundung des Personenstandes u. s. w. drucken zu lassen.

Hierauf werden die vorliegenden Gegenstände an die Kommissionen vertheilt. Das Gesetz über die Richterbeordnungen wird der Budgetkommission überwiesen, die Vorlage über Ausbau des Landstraßen-Netzes der Kommission für Eisenbahn- und Straßenbau.

Für das Schulgesetz wird eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt. Es sind dies: Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Freydrick v. Rüdiger, Professor Behaghel, Präsident Renck, Geh. Rath Renaud, Präsident Hildebrandt und Freydrick v. Bodmann.

In die Kommission für die Steuererlasse werden gewählt: Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden, Freydrick v. Göler, Geh. Rath Nutt, Freydrick v. Rüdiger, Dennig, Malsch und Hummel;

in die Kommission für den Gegentwurf über Benützung und Instandhaltung der Gewässer: Freydrick v. Bodmann, Freydrick v. Marschall, Freydrick v. Gemmingen, Geh. Rath Renaud, Direktor v. Hillern, Professor Behaghel und Präsident Renck;

in die Kommission für Organisation der Oberrechnungskammer: Fürst zu Löwenstein, Freydrick v. Cahling, Freydrick v. Göler, Freydrick v. Rüdiger, Geh. Rath Renaud, Dennig und Präsident Hildebrandt;

in die Kommission für das Gesetz über Erhöhung des Einkommens der Geistlichen: Prälat Holzmann, Graf Helmsstadt, Professor Behaghel, Präsident Renck und Malsch;

in die Kommission für die Gegentwürfe über Pensionen der Wittwen von Militärpersonen, über die Bezüge der Beamtenwittwen und über Pensions- und Dienstverhältnisse der niederen Angestellten: Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Freydrick v. Marschall, Direktor v. Hillern, Geh. Rath Nutt und Hummel.

Die Petitionskommission wird auf Antrag ihres Vorstandes, Präsident Renck, um 2 Mitglieder verstärkt. In dieselbe treten: Graf Helmsstadt und Freiherr v. Marschall.

Schließlich wird auf Antrag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden der Druck des von Freydrick v. Gemmingen erstatteten Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen beschlossen.

Wenn die nächste Sitzung stattfinden wird, hängt von den Beschlüssen der Zweiten Kammer ab. Wären diese eine sofortige Sitzung nicht möglich, so wird das Haus vermuthlich seine Beratungen erst Ende Januar 1876 wieder aufnehmen.

### Badische Chronik.

5. Heidelberg, 5. Dez. Die Reihe der akademischen Museen vortrage wurde gestern von dem Nachfolger des verstorbenen Kirchenrath Hübner, Herrn Professor Metz, mit einem Vortrage über den „Eid der Poete und Gelehrten“ eröffnet. Das zahlreiche, sonst ganz vorwiegend aus Damen zusammengesetzte Publikum, welches den weiten Raum des großen Museums sautes füllte, war mehr als gewöhnlich mit männlichen Zuhörern untermischt, welche diese Gelegenheit benutzten, das genannte neue Mitglied unserer Universität sprechen zu hören, ein Wunsch, der jedoch nicht für alle Anwesenden in dem gehofften Maße in Erfüllung ging, da der Vortrag im hinteren Theile des Saales nur unvollständig gehört wurde, sei es nun, daß die Akustik des umgebauten Saales zu wünschen übrig läßt, oder die angewendeten Stimmmittel ungenügend waren. Der nächste Vortrag wird diesen Zweifeln lösen. Der Herr Redner begann mit einer Betrachtung der Herder'schen Bearbeitung des Eids, deren Erscheinen von der Kritik in so verschiedener Weise aufgenommen

wurde. Auf der einen Seite schon um des Verfassers Namen willen bewundert und der spanischen Eigenart des Inhaltes wegen gepriesen, wurde auf der anderen Seite im Gegentheil beschuldigt, bei der Uebersetzung den spanischen Charakter der Dichtung vernachlässigt und Situationen und Handlungen geschaffen zu haben, welche ein spezifisch deutsches Gepräge tragen, auf spanischem Boden aber einfach unmöglich seien. Wie unrichtig gerade diese Behauptung gewesen sei, stellte sich später evident heraus, als bekannt wurde, daß an Herder's Eid nur der kleinste Theil Herder's eigene Arbeit, der größere vielmehr eine nicht einmal fehlerfreie Uebersetzung einer französischen Bearbeitung der Eidromangen gewesen ist, welche einige Decennien früher von einem nicht näher ermittelten Autor herausgegeben war. An dem in großen Zügen wiedergegebenen Inhalt und Entwicklungsgang des Herder'schen Eids wird nun gezeigt, daß derselbe als bedeutende dichterische Schöpfung nicht gelten kann, weil einmal die Hauptbedingung, der Conflict, fehlt und auch die Zeichnung der Charaktere eine mangelhafte, an inneren psychologischen Widersprüchen leidende ist. Auch die Vermählung des Eids mit der Tochter des von ihm erschlagenen Feindes erscheint darin nicht genügend motivirt und darum schwer begreiflich. Dem Herder'schen Werke gewissermaßen gegenüber stellt nun der Redner die ursprünglichen spanischen Eidromangen, deren Held sich zu dem in Herder's Dichtung verhält, wie ein Rede zu einer Puppe. Schon zu Lebzeiten Eids bemächtigte sich die Volkspoesie seiner Person, welche ihre Popularität dem Umstand verdankt, daß der gefeierte Nationalheld, sowohl gegen seinen königlichen Vetter und Herrn, dem er unebenbürtig war, als auch gegen die übrigen Granden welche in ihm den überlegenen Nebenbuhler fürchteten und haßten, in Fehde lag und dabei mit dem gemeinen Volke in einer gewissen leutseligen Weise zu verkehren verstand. Der außerordentliche Anhang, welchen jene Volks-Eidromangen in Spanien fanden, veranlaßte alsbald eine Menge von Bearbeitungen derselben durch Angehörige der verschiedensten Ideen- und Interessentkreise. Die Gelehrten schufen Eidromangen, deren dem historischen Eide mehr wahrheitsgetreu angepaßter Inhalt sich in die nachgeahmte Form urwüchsiger Volksromangen kleidete, während die Dichter jener Zeiten den Stoff in ihrer und ihrer Zeiten Weise episch und dramatisch gestalteten. Wie konnte unter solchen Umständen die Geistlichkeit müßig zusehen? Ihrem thätigen Eingreifen verdankte das vierte Genie der zahllosen Eidromangen sein Entstehen. Daß diese letztere Gattung von Romangen mit Bekehrungsgehalt ungläubiger, wie mit Erzählungen von reichen Schenkungen und Vermächtnissen für kirchliche Anstalten reichlich gespielt waren, ist ebenso selbstverständlich, wie sich die starke Verbreitung derselben aus der Thatsache erklärt, daß eben die Kirche volksthümlich und das Volk kirchlich war. Citate aus diesen nach Entstehung und Art verschiedenen Romangen dienen zur Illustration des Gesagten.

Schließlich entrollte der Redner vor seinen Zuhörern das wahre Bild des Eids, wie ihn uns die Geschichte kennen lehrt, als das eines ehrgeizigen Feldherrn und Politikers, von dessen im Red gerühmter eigennütziger, Vasallentreue wenig zu finden ist, der zwar zum großen Theil durch außerordentliche persönliche Tapferkeit zum unumschränkten Herrscher über Stadt und Land sich aufschwang, zu diesem Zweck aber auch Trug, Trug und Grausamkeit nicht verschmäht, so wenig als ihn religiöse Bedenken irgend welcher Art an Befolgung seines Zieles hindern, wie wir ihn denn in der That bald gegen die Mauren, bald an deren Seite gegen die Christen kämpfen sehen.

Noch wurde besonders hervorgehoben, wie außerordentlich schön und vollständig sich an der Eidge die Weg verfolgen läßt, auf welchem alle alten Sagenstoffe vom historischen Faktum ausgehend durch das Gewand der Volkssage hindurch zu der epischen und dramatischen Gestaltung gelangten, in welcher letzterer sie oft nur allein noch bekannt sind.

### Bermischte Nachrichten.

\* Mesevitz, 3. Dez. Die des Giftmordes angeklagten früheren Rittergutsbesitzer Wolfmann, Vater und Sohn, sind von den Geschwornen wegen Mangels genügender Beweise freigesprochen worden.

### Literarisches.

† Karlsruhe. Von Dr. Gehr sagt uns die „neue Folge“ seiner Sonntagsstunden für Gebildete aller Confectionen vor. (Zürich, Cäsar Schmidt.) Das Buch enthält sehr gut gearbeitete Darstellungen des wesentlichen Inhaltes einer Reihe bedeutender neuerer Schriften, welche solchen, denen jene Schriften selbst nicht zugänglich sind, wohl zur Lektüre zu empfehlen sind. Der Leser wird eingehend unterrichtet über: Jeller's Vorlesungen über Staat und Kirche; Frohschammer's das neue Wissen und der neue Glaube; Weber's Staat und Kirche nach der Zeichnung und Absicht des Ultramontanismus; Jeller's David Strauß in seinem Leben und in seinen Schriften. Huber, die wissenschaftlichen Tagesfragen. Gmelin (Karlsruhe), zur Geschichte des Galiläus. Gregorius, über Lucretia Borgia Langhans, die Bedeutung Jesu. Döllinger, die Lage der Kirche u. s. w. Daneben findet sich manche kleinere, ansprechende Betrachtung.

Amsterdam, 6. Dez. Weizen loco geschäftlos, per März 298, per Mai —. Roggen loco geschäftlos, per März 198, per Mai 194. —, per Juli 191. —. Rindvieh loco 42 1/2, per Mai 43, per Herbst 41. Raps loco 419, per Frühjahr 435. Wetter —.

London, 6. Dez. Getreidemarkt. Feiner Weizen stark, angekommene Ladungen ruhig. Andere Getreidesorten schleppend doch fest. Zufuhren fehlen. Schneewetter.

Liverpool, 6. Dez. Baumwollmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Stettin. New-York, 4. Dez. Colbagio 114 1/2. London 488 1/2. Baumwolle middl. Upland 13 1/2 cts. Petroleum Standard white 12 1/2 cts. Mehl extra State D. 5.75. Roher Frühjahrsweizen D. 1.37. Schmalz, Marke Wilcox 13 1/2. Speck 10 1/2. Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 35,000 Ballen, Export nach England 52,000 B., nach dem Continent 1000 B.

### Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer in O.	Thermometer in O.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
6. Nacht 2 Uhr	751.1	- 5.0	77 NE.	bedeckt	—
7. Nacht 9 Uhr	754.4	- 7.4	94	„	—
7. Morgs. 7 Uhr	756.3	- 10.2	92	„	f. bew.

Verantwortlicher Herausgeber: Paul Aepischmar in Karlsruhe.

### Haus- und Verkehr.

#### Neuester Frankfurter Kurzzettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 6. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezbr. 202. —, per April-Mai 213.50. Roggen per Dezbr. 156.50, per April-Mai 157.50. Rindvieh per Dezbr. 73. —, per April-Mai 73.20. —, per Juni 44.50, per Dezbr.-Januar 46.20, per April-Mai 48.70. Heu per Dezbr. 155. —, per April-Mai 166. —.

Wien, 6. Dez. (Schlußbericht.) Weizen fester. effekt. hiesiger 20.25, effektiv (seiner) 21. —, per März 21.40, per Mai 21.90. Roggen behauptet effekt. hiesig, 15.50, per März 15.45, per Mai 15.95. Heu effektiv 18. —, per März 17.70. Rindvieh stetig, eff. 38.70, per Mai 38. —. Schneefall.

Hamburg, 6. Dez. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Dezbr.-Jan. 199. —, per Jan.-Febr. 202 G., per April-Mai 212 G. Roggen ruhig, per Dezbr.-Jan. 149 G., per Jan.-Febr. 151 G., per April-Mai 157 G. Schön.

Bremen, 6. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.50, per Januar 11.50, per Februar 11.45, per März —. —. Ertrug.

Mainz, 6. Dez. Weizen per März 22.30, per Mai 22.60. Roggen per März 16.15, per Mai 16.35. Heu per März 17.60. Rindvieh per Mai 38.30.

Frankfurt, 6. Dez. (Mittheilung von Rabus & Stoll.) Die Witterung hält sich unverändert wintertlich mit starkem Schneefall; Land- und Wasserzufuhren bleiben in Folge dessen aus und macht sich dadurch endlich eine etwas freundlichere Stimmung im Getreidemarkt bemerkbar; nur Getreide in hiesländischer Waare bleibt vernachlässigt wegen sehr ungenügender Qualität.

Die heutigen Preise stellen sich für Weizen 22 1/2 bis 20 1/2 M.; Roggen 17 1/2 bis 16 M.; Gerste 20 1/2 bis 18 M.; Hafer 17 1/2 M. Alles per 100 Kilo.

In Samereien fanden die letzte Woche über wieder bedeutende Umsätze statt; von auswärts befindet sich vermehrte Kaufkraft weil unsere Notierungen gegenüber jenen anderer Hauptmärkte immer noch größere Vorteile bieten; die höchsten Preise scheinen noch nicht erreicht zu sein, namentlich ist dies bei Luzerne der Fall, welcher in den Produktionsländern bis zur Reife ausverkauft ist, ohne daß dem Bedarfe Genüge gesehen zu sein scheint; auch für Gerste hat sich lebhafter Frage eingestellt, größere Posten alter Waare wurden für französische Rechnung aus dem Marke genommen. Wir notiren heute: Roghhaat 50-56 M. Luzerne 60-68 M., ditto jährige 48-50; Provencer 70-75 M. (mit vorantige letzterer Waare entsprechend höher); Gerste 18-24 M. Sparlette 16-18 M., Alles per 50 Kilo Brutto und je nach Qualität.

Paris 6. Dez. Rindvieh per Dezbr. 112. —, per Januar-April 111.70, per Mai-August 104.70, per Septbr. Dezbr. 96. —. Spiritus per Dezbr. 43.50, per Mai-August 47.70. Zucker weißer, disp. Nr. 3 57.70, Januar-April 59.50. Mehl, 8 Mtl., per Dezember 59.61, per Januar-Februar 60.60, per Januar-April 62. —, per März Juni 63.60. Weizen per D. Jbr. 27. —, per Januar-Febr. 27.40, per Januar-April 28.20, per März-Juni 29.20. Roggen per Dezember 18. —, per Januar-Februar 18.20, per Jan.-April 18.40, per März-Juni 19. —. Frost.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Öffentliche Aufforderungen.**

Nr. 8657. Neubadt. Die fürstliche Standesherrschaft Hirschberg hat am 10. Aug. l. J. an Heinrich Rehle von Hirschberg und Jakob Kromer von Hirschberg nachgenannte zu ihren ehemaligen Hammerwerken gehörigen Liegenschaften verkauft:

- 1. einen Complex von 8 Morgen, 866,1 Ruthen badischen Maaßes oder 3 Hektar 18 Ar 24,9 Quadratmeter Reichsmaß, bestehend aus Wiesen, Gärten, Hofrathen und Wasserflächen sammt den darauf stehenden Gebäuden und Werkn, einerseits an die Landstraße, das Schulhaus und die Kaplanei, andererseits an den Thalbach, oben an den Weg nach Ueberthal, Bierwirth Willmann und die Verkäuferin, unten an Müller Sproll stoßend;
  - 2. einen Complex von 2 Morgen 92,5 Ruthen oder 80 Ar 82,5 Quadratmeter, bestehend aus Aedern, Wiesen und Hofrathen, einerseits an den Thalbach, andererseits an den Weg nach dem Wintenberg und an die Verkäuferin, oben an die Landstraße, unten an die Verkäuferin stoßend;
  - 3. einen Complex von 1 Morgen 21,9 Ruthen oder 37 Ar 97,1 Quadratmeter, bestehend aus Wiese, Hofrathen und Kanälen, einerseits an den Thalbach, andererseits an die Landstraße, oben an die Gemarkung Ullach, unten an die Landstraße stoßend;
  - 4. eine Hofrathen von 71,3 Ruthen oder 6 Ar 41,7 Quadratmeter, einerseits an die Landstraße, andererseits an die Verkäuferin, oben an die Gemarkung Ullach, unten an den Waldweg nach dem Wintenberg stoßend;
  - 5. das ehemalige Magazin sammt Hofrathen mit 46,9 Ruthen oder 4 Ar 22,1 Quadratmeter Flächengehalt, einerseits an den Waldweg nach dem Sommerberg, andererseits an die Landstraße, oben auf den Waldweg nach dem Sommerberg, unten an Hammerwirth Krner stoßend;
  - 6. auf der Gemarkung Ullach: einen Complex von 1 Morgen 48,5 Ruthen oder 40 Ar 36,5 Quadratmeter, bestehend aus Wiesen, Bachufer und Weiden, einerseits an den Thalbach, andererseits an die Verkäuferin, oben an die Gemarkung Ullach, unten an die Gemarkung Hammersteinbach stoßend.
- Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert die Gemeinderathe von Hammersteinbach und Ullach die Gewähr des Eigentumsüberganges. Auf Antrag der Verkäuferin werden deshalb alle diejenigen, welche an obigen Liegenschaften — in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehrrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen anzufragen zu machen, ansonst solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt würden.
- Neubadt, den 27. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Armbruster Müller.
- Nr. 9274. Staufeu. Der Großh. Domänenfiskus besitzt seit unordenlicher Zeit auf der Gemarkung Etschbach folgende Liegenschaften:
1. 42 Ar 13 Meter Ader in den Felgen gegen Griesheim, neben Johann Schubmacher und Anwander;
  2. 1 Hektar 27 Ar 29 Meter theils Ader, theils Wiese im Ziegelhüttenader, neben sich selbst und Bremgartner Gemeindegeld;
  3. 2 Hektar 16 Ar 69 Meter Wiesen und Weidung in der Mühle, neben Ziegelhüttenader und Mühle;
  4. 14 Ar 26 Meter Ader im hinteren Schulhaus, neben Anton Wiesler und Ferdinand Wiesler von Etschbach.
- Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.
- Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannten Liegenschaften dingliche Rechte, oder lehrrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert solche innerhalb 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt würden.
- Staufen, den 25. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zentner.
- Nr. 11272. Durlach. Der Großh. Domänenfiskus besitzt 26 Hektare 37 Ar 39 Meter Ader in der Gemarkung Ailtsfeld, Gemarkung Aue nördlich und westlich vom Durlacher Stadtwald, südlich vom Lehtem und von Au-ner Aufsicht und südlich von dem von Wolfartswater nach Karlsruhe führenden Weg begrenzt.
- Der Erwerbstitel dieser Liegenschaft ist nicht grundbuchsmäßig.
- Auf Antrag des Großh. Domänenfiskus werden nun alle diejenigen, welche an obiger Liegenschaft in dem Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehrrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerbenden oder Unterpfandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.
- Durlach, den 18. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gotschmidt.

Nr. 31,212. Karlsruhe. Der Großh. Fiskus, vertreten durch Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, hat durch Kauf folgende, auf der Gemarkung Karlsruhe gelegenen Liegenschaften erworben:

- a. 113 Ar Ader in der Gemarkung Vohfeld, b. 77,66 Ar Ader in der Gemarkung Hektymse.

Diese beiden Liegenschaften sind gegen Norden von der Kriegerstraße von Karlsruhe nach Gottesau, östlich von dem westlichen Gottesauweg und südlich von dem südlichen Gottesauweg hinziehenden Fußwege begrenzt und stoßen gegen Osten an das abrige Vohfeldgelände.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden des Verkäufers verweigert der Gemeinderath hier die Gewähr.

Auf Antrag des Großh. Fiskus werden deshalb alle diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grundbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehrrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerbenden gegenüber erloschen gehen.

Karlsruhe, den 29. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dieb.

Nr. 10,803. Bilingen. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 1. Februar d. J., Nr. 920, Ansprüche der dort bezichneten Art an die genannten Liegenschaften bis jetzt nicht geltend gemacht worden, so werden solche dem neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.

Bilingen, den 24. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kraus.

Nr. 9449. Staufeu. In Sachen Georg Riehtaler, Martin Riehtaler, Eduard Riehtaler, Rosa Riehtaler, Ehefrau des Leopold Dackweiler von Hartheim, und Marie Riehtaler, Ehefrau des Erasmus Kübler von Griesheim, z. H. in Haag, gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Lage betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Sept. l. J., Nr. 7604, innerhalb der angedachten Frist keine lehrrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeführten den Eingangsnennannten gegen jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 29. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zentner.

Nr. 10,119. Wiesloch. J. E. des Großh. Domänenfiskus gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr. werden, nachdem innerhalb der achttägigen Aufklärungfrist keine in der diesseitigen Aufforderung vom 8. Juni d. J., Nr. 4813, bezichneten Rechte an die dort genannten Grundstücke geltend gemacht wurden, alle derartigen Rechte und Ansprüche dem Auforderungssteller gegenüber für erloschen erklärt.

Wiesloch, den 27. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

Warnung. Nr. 64, 73. Pforzheim. Auf Antrag der ledigen Possidente Johanna Umner wird vor dem Erwerb des derselben von der städtischen Baukasse dahier über eine Einlage von 71 Mark 43 Pf. ausgeheltet, die Nr. 17,237 tragenden Büchlein, welches verloren ging, anmit gemacht.

Pforzheim, den 3. Dezember 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z. v. N.

Nr. 50. 6733. Schönau. Gegen Kaiser Josef Deuschel von Zell haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzufragen und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausführer ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausführers die Nichterreichenden als der Mchtheit der Erzielungen betrachtet angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Belegen der Partei eingeleitet werden sollen, widrigenfalls alle weiteren

Verhandlungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei ertheilt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen, beziehungsweise drüben deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post anzufragen zu werden.

Schönau, den 30. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Veißer.

Nr. 31,749. Freiburg. Die Gant gegen Louis Schmidt, Vitiualienhändler, von Freiburg, z. H. in Cassl, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

S. R. V.  
Freiburg den 30. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Graff.

Nr. 41,647. Mannheim. Die Gant der Katharina Schwaab dahier betr.

In obiger Sache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 25. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

Verordnungen. Nr. 34. R. R. 13,637,40. Konstan. In Sachen der Ehefrau des Zimmermanns Christian Kberle, Ursula, geb. Kberle, von Pforzheim gegen ihren Gemanen Vermögensabfindung betreffend, wurde durch Urteil vom heutigen Tage die Klagerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemanens abzugeben, was zur Reumahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstan, den 25. November 1875.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Civillammer II.  
Rieder.

Nr. 5554. Civ.-Rat. Waldshut. Durch Urteil vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Wagners Josef Thoma von Hochenswaard, Martine, geb. Kaiser, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Gemanens abzugeben.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 25. November 1875.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Jungmann.

Berücksichtigungsverfahren. Nr. 957. R. 12,393. Bühl. Gegen den im Jahr 1863 im Alter von 28 Jahren nach Amerika ausgewanderten Lanowit Anton Herricht von Eitelthal, welcher während des Amerikanischen Krieges in der nordamerikanischen Armee diente, jedoch seit August 1863 keine Nachricht von sich gegeben hat, ist von uns das Berücksichtigungsverfahren eingeleitet.

Derselbe wird aufgefordert, binnen einem Jahre Auskunft über sich hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verflohen erklärt wird.

Bühl, den 26. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Wänter.

Erbinneimungen. Nr. 873. 2. Staufeu. Der Großh. Fiskus hat darum nachgelucht, ihn unter Vorbehalt des Erberzwecknisses in die Verlorenenschaft des Franz Adolf Brendle von Heiterheim einzusetzen.

Diesem Gesuche wird Rathgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 22. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zentner.

Nr. 773. 3. R. 18,238. Rastatt. Maria Anna Clara Linz von Jorboch hat um Einsetzung in die Erbschaft des Nachlasses ihrer Schwester, Karl Fritz Weh, Cecilie, geb. Link, gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 18. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Weiler.

Erbschaften. Nr. 958. Heiden. Anton Seiler, unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zu dem Nachlasse seines verlebten Vaters Joachim Seiler in Densbach miterben. Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an gedachte Verlorenenschaft binnen drei Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft demnächst zugetheilt werden wird, welchen sie zustimmt, wenn der Selbste zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heiden, den 28. November 1875.  
Der Großh. Notar  
A. Fuchs.

Nr. 1022. Freiburg. Josef Mayer-Roth, 48 Jahre alt, von Neuhäuser, welcher vermißt wird, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, Johanna Mayer Wittme, Ubersel, geborene Roth, von Neuhäuser best. n.

Der Berufene wird zu den Erbschaftsangelegenheiten mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft demnächst zugetheilt werden, welchen sie zustimmt, wenn der Selbste zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 1. September 1875.  
Der Großh. Notar  
E. Meißner.

Nr. 797. 3. Karlsruhe. Dem seit mehreren Jahren von hier abwesenden ledigen und volljährigen Ernst Fassert aus Offenburg ist auf Ableben seiner Mutter Karoline, geborenen Bronn, gemahnen Ehefrau des Gastwirths Karl Philipp Fassert, und seines Großvaters, des Partikulars Karl Bronn von hier, Vermögen angefallen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so wird derselbe durch Aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme seines Erbtheils um so gewisser dahier zu melden, als er sonst lediglich demjenigen zugewiesen würde, den er zukünftig, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 5. November 1875.  
Großh. Notar  
Grimmer.

Nr. 970. Schönau. Am Nachlasse der Johann Baptist Wittmer, Juliana, geb. Gutmann, von St. Ulrich, gestorben zu Wiesbaden, ist ein Sohn Johann Baptist erbberichtigt. Derselbe hat sich vor 8 Jahren nach Amerika entfernt und soll in New York mit Hinterlassung von Kindern geflohen sein.

Da der jegliche Aufenthaltsort des Sohnes Johann Baptist, beziehungsweise seiner Kinder, nicht bekannt ist, so ergeht an solche die Aufforderung, ihre Erbschaftsprüche binnen drei Monaten anber geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft demnächst zugewiesen würde, welchen sie zustimmen würde, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schönau i. B., den 27. November 1875.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Bach.

Handelregister-Einträge. Nr. 6. R. 32,832. Karlsruhe. In D. R. 219 des Gesellschaftsregisters, Firma „Gebrüder Komberg“ hier, wurde heute der Ehevertrag des Gesellschafters Jakob Komberg mit Auguste Rosenkranz von Mainz, d. d. 8. September 1875, wonach von jedem Ehegatten von seinem fahrenden Vermögen 200 Mk. in die Gesellschaft eingeworfen, alles übrige Vermögen sammt den darauf ruhenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, eingetragen. an der Errungenschaft nimmt die Ehefrau mit 1/2 Theil.

Karlsruhe, den 29. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rebenius.

Nr. 996. R. 29,373. Pforzheim. In D. R. 219 des Gesellschaftsregisters der Pforzheimer Bankverein Kaiser, Becker & Cie. betr. wurde eingetragen, daß der persönlich haftende Geschäftsführer Theodor Friedrich Becker durch Uebereinkunft vom 18. Oktober d. J. aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Pforzheim, den 22. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z. H. U.

Nr. 987. R. 29,490. Pforzheim. In D. R. 687 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma J. R. Vrent in Pforzheim. Inhaber dieser Firma ist Franz Karl Vrent. Kunstmühlenbesitzer und Weidhändler in Pforzheim. Derselbe ist verehelicht mit Maria Magdalena Vrengle und wurde in dem unterm 27. Oktober 1863 zu Pforzheim aufgenommenen Ehevertrage von den Brautleuten zur Beurtheilung ihrer berechneten Vermögensverhältnisse die bedungene Gütergemeinschaft in der Art gewahrt, daß jedes derselben die Summe von 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles jezige und künftige Vermögen wie auch deren Schulden davon von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Pforzheim, den 24. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Z. H. U.

Strafrechtspflege. Ladungen und Haftungen. Nr. 61. R. 4110. Mosbach. J. U. E. gegen Josef Seibert von Weibach wegen Diebstahls wird zufolge des Verneinungsbeurtheils des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim — Rath- und Anlagelammer — vom 16. Oktober l. J., Nr. 4121, Tagfahrt zur Hauptverhandlung in die am Donnerstag den 30. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr, Rathfinder die öffentliche Verhandlung angeordnet und wird hiezu der Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Großh. Amtsgerichte Tauberholschheim als Untersuchungsgeld zu stellen habe, und daß im Falle seines Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Verhandlung wird gefällt werden.

Dies wird dem sächigen Angeklagten hiermit eröffnet.

Mosbach, den 2. Dezember 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht, Strafammer.  
Nielsol.

Nr. 58. R. 31,191. Freiburg. Jgnaz Heinrich von Hiltelwangen ist der abfälligen Inbrandsetzung eines Borraths von Brennmaterialien, welche nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet waren, das Feuer einem Wohnhause mitzutheilen, beschuldigt und hat sich durch die That der Unternehmung entzogen.

Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen anzufragen zu stellen, insofern nach dem Er-

gebnisse der Untersuchung das Erkenntniß würde gefällt werden.

Freiburg, den 3. Dezember 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Nors.

Nr. 19,447. Waldshut. Die sächigen Zieglerin, Elisabeth, geb. Adel, Ehefrau des verstorbenen Wirt Jakob Reinhard aus Etschburg, bez. Zabern (Etsch), welche wegen mehrerer im Juni und Juli d. J. in Etschburg verübten Diebstähle, sowie wegen Unterlassung einer Rücksicht in Untersuchung des Vertheilung, wird aufgefordert, sich binnen drei Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung erlassen würde. Zugleich wird um Einlieferung derselben gebeten.

Signalement: Kleine Statur, schwarze Haare, mageres schmächtliches Gesicht, ca. 37 Jahre alt.

Waldshut, den 3. Dezember 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Trauer.

Nr. 62. J. R. 3573 I. Heidelberg. Die Rekruten:

1. Franz Sales Reitingen, geboren den 25. Januar 1855 zu Stodach;
2. Johann Adam Weiner, geboren den 10. April 1854 zu Thiergen, Amt Freiburg;

haben der ihnen anzuordnenden Besoldungsbefehle, wonach sie sich am 4. November er. bei diesem Regiment No. 109, resp. Feld-Artillerieregiment Nr. 14, in resp. Feld-Artillerieregiment Nr. 14, resp. Feld-Artillerieregiment Nr. 14, einberufen werden sollten. haben sich von ihrem früheren Aufenhaltenorten ohne Abmeldung entfernt; den-über konnten die Gestellungsordres bis dato nicht aufgehängt werden.

Sämmtliche obengenannte Rekruten werden deshalb aufgefordert, binnen 4 Wochen bei unterzeichnetem Bezirks-Kommando sich zu stellen, andernfalls das Defektionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Heidelberg, den 3. Dezember 1875.  
Königlich-Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Heidelberg), 2. Bataillon Landw.-Regiments Nr. 110.

Urtheilsverlorenungen. Nr. 23. R. 14,448. Donaueschingen. J. U. E. gegen Lorenz Fischer von Niedhöfingen, Martin Beja von da, Jakob Kienzle von Oberbaldingen, wegen unerlaubter Anwanderung. Nicht auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Die Wehrmänner: Lorenz Fischer von Niedhöfingen, Martin Beja von da, Jakob Kienzle von Oberbaldingen, wegen unerlaubter Anwanderung. Nicht auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Die Wehrmänner: Lorenz Fischer von Niedhöfingen, Martin Beja von da, Jakob Kienzle von Oberbaldingen, wegen unerlaubter Anwanderung in eine Strafstrafe von 30 Mark und in 1/2 der unter Strafstrafe und jeder in die Kosten seiner Strafverurteilung zu verurtheilen.

B. R. B.  
Sogelassen, Donaueschingen, den 30. Novbr. 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zepf. Gäßler.

Fahndungsurkunde. Nr. 67. R. 24,160. Disibodenberg. Lorenz Fischer von Niedhöfingen, Martin Beja von da, Jakob Kienzle von Oberbaldingen, wegen unerlaubter Anwanderung in eine Strafstrafe von 30 Mark und in 1/2 der unter Strafstrafe und jeder in die Kosten seiner Strafverurteilung zu verurtheilen.

Offenburg, den 3. Dezember 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Sauer. Wolpert.

Verm. Bekanntmachungen. 1376. Waldshut. Steigerung-Anündigung. In Folge richtiger Veräußerung werden dem Hilar Zimmermann von Etschach am Freitag den 31. Dezbr. 1875, Morgens 8 Uhr, in dem Rathhause in Etschach die unten beschriebenen Liegenschaften öffentlich veräußert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

- 3 Bierling 80 Ruthen Ader an zwei Orten auf Gemarkung Etschach, angehörlagen 200 Mark.

Hierzu erhalten zur Wahrung ihrer Rechte unter Hinweilung auf § 951 d. B. O. Nachricht die dahier unbekannt Gläubiger der Verlorenungssachen: 1) Rofino Zimmermann von Etschach; 2) des Mathias Bartholomäus von Etschach; 3) des Hilar Zimmermann von Etschach; 4) des Blasius Wasner von Etschach; 5) des Peter Thoma von Etschach.

Waldshut, den 30. November 1875.  
Großh. Notar  
Lattes.

Druck und Verlag der W. Braunschweig'schen Hofbuchdruckerei.